

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat am 19.7.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für eine Verrohrung des Breitenfeldermoorgrabens zur Moor-Wiedervernässung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Hellwege Flur 9 Flurstück 30/7.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Die Verrohrung dient der Wiedervernässung des Breitenfeldermoores, um den Lebensraum „Moor“ zu verbessern. Durch die Vernässung kann wieder eine natürliche Entwicklung der zum Teil entwässerten Moorbereiche stattfinden und der Bodentyp „Hochmoor“ kann sich vorteilhaft entwickeln, was zu positiven Auswirkungen auf die Ansiedlung bzw. auf das bereits vorhandene Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten führt. Bei dem Moor handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses sowie die naturschutzfachlich angestrebte Entwicklung werden durch die Verrohrung des naturfernen Grabens positiv beeinflusst. Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Eine nachteilige Auswirkung auf den Wasserabfluss des Breitenfeldermoorgrabens kann ausgeschlossen werden, da durch die ausreichend bemessene Verrohrung der natürliche Wasserabfluss des Oberlaufs sichergestellt wird. Von negativen Auswirkungen auf die Entwässerung der anliegenden Grundstücke ist nicht auszugehen.

Negative erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sind folglich nicht zu erwarten. Auch mit einer Gefährdung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter i.S.v. § 2 Abs. 1 UVPG ist bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht zu rechnen, so dass allgemein keine negativen erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 08.06.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat